



# Informationsblatt

## Prüfung Ablehnen- Option auf erster Ebene

Stand: 22.12.2023

### Rechtliche Grundlage zur fokussierten Prüfung

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) überwacht als Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 57 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die Einhaltung des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich im Bundesland Bayern, d. h. in privaten Wirtschaftsunternehmen, bei freiberuflich Tätigen, in Vereinen und Verbänden. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, stehen dem BayLDA gem. Art. 58 DS-GVO verschiedene Befugnisse zur Verfügung, insbesondere können gem. Art. 58 Abs. 1 a) DS-GVO die Bereitstellung aller Informationen verlangen, die hierfür erforderlich sind und gem. Art. 58 Abs.1 b) DS-GVO Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchgeführt werden.

### Ablehnen- Option auf erster Ebene

Wie wir auch schon in unserem 11. Tätigkeitsbericht für 2021 (siehe hierzu 5.3) berichtet haben, stellen sich immer wieder Fragen zur Gestaltung von Consent- Bannern und insbesondere dazu ob die Möglichkeit keine Einwilligung zu erteilen bereits auf erste Ebene eines solchen Banners vorgehalten werden muss. Die deutschen Aufsichtsbehörden haben sich in der Orientierungshilfe für Anbieter\*innen von Telemedien 2021 hierzu klar positioniert ( [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205\\_oh\\_Telemedien\\_2021\\_Version\\_1\\_1\\_Vorlage\\_104\\_DSK\\_final.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205_oh_Telemedien_2021_Version_1_1_Vorlage_104_DSK_final.pdf) ).

Demnach ist es bei den derzeit gängigen Banner- Modellen zwingend erforderlich bereits auf der Ebene, auf der die Einwilligung erteilt werden kann auch eine Alternative anzubieten, mit der das Banner geschlossen werden kann. Sofern auf erster Ebene nur die Möglichkeiten „Akzeptieren“ und „Einstellungen“ angeboten werden führt dies dazu, dass über die Schaltfläche „Akzeptieren“ keine rechtswirksame Einwilligung eingeholt wird. Die Voraussetzungen an eine rechtswirksame Einwilligung, sowohl nach § 25 Abs. 1 S. 2 TTDSG wie auch Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, ergeben sich insbesondere aus Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO.

[https://edpb.europa.eu/system/files/2023-01/edpb\\_20230118\\_report\\_cookie\\_banner\\_taskforce\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2023-01/edpb_20230118_report_cookie_banner_taskforce_en.pdf)